

SATZUNG

Turnverein 1906 Oberscheld e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein 1906 Oberscheld e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wetzlar unter der Nr. VR 2468 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Dillenburg – Oberscheld.
3. Der Gründungstag ist der 01. Oktober 1906.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Turnen, Sport und Spiel und deren ideellen Charakter zu wahren.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung turnerischer und sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich Jugend-pflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied

1. des Landessportbundes Hessen e.V. und seiner Verbände (soweit eine Mitgliedschaft durch Fachgruppen des Vereins erforderlich ist).
2. In jedem Fall ist der Verein mit seinem gesamten Mitgliederbestand Mitglied des Hessischen Turnverbandes und damit gleichzeitig Mitglied des Deutschen Turnerbundes e.V..

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmean-spruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre),
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Ver-eins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mit-gliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
4. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vor-stands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
5. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzu-nehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Lau-fende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Die-ser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitglie-dern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Gebühren. Aufnahmege-bühren und Beiträge werden in einer Beitragsordnung vom Vorstand der Mitgliederver-sammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Vorstand.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Ver-eins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausge-hen.
3. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezo-gen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kon-tos zu sorgen.
Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum **1. April** eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
4. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein ge-genüber gesamtschuldnerisch haften.

5. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.4. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann gem. § 288 Abs. 1 BGB verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 25,00 EUR je Einzelfall verhängen.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied **rechtliches Gehör** gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
2. die Abteilungen
3. die Jugendabteilung
4. der Ehrenrat / Schlichtungsausschuss
5. die Kassenprüfer

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand, vertreten durch den/die Ersten/Erste Vorsitzenden/Vorsitzende oder den/die Zweiten/Zweite Vorsitzenden/Vorsitzende, einberufen. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Schaukasten des Vereins. Die schriftliche Einladung kann auch per Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins (www.tv-oberscheld.de) oder per E-Mail erfolgen.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

4. Die Mitgliederversammlung ist nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Anträge, die nicht fristgemäß eingereicht wurden, können nur durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als Dringlichkeitsantrag zur Beratung und Beschlussfassung gelangen.
8. Die Mitgliederversammlung
 - 8.1. befindet über den Jahres- und Kassenbericht,
 - 8.2. berät und genehmigt den Haushaltsplan,
 - 8.3. entlastet den Vorstand,
 - 8.4. wählt den Vorstand, den Ehrenrat/Schlichtungsausschuss und die Kassenprüfer,

- 8.5. bestätigt oder wählt die Abteilungsleiter und den/die Jugendwart/-in,
 - 8.6. beschließt die Beitragsordnung,
 - 8.7. beschließt über Anträge
 - 8.8. beschließt Änderungen der Satzung
9. Alle Beschlüsse – ausgenommen in den in § 16 und § 17 vorgesehenen Fällen – werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; sie erfolgen durch Handerheben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und bereitzuhalten.
10. Auf Antrag von zehn Prozent der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
11. Stimmrechtsausschluss:
- Nach § 34 BGB ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn der zu fassende Beschluss die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit diesem Mitglied oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Gleich bleibt, ob es sich um ein einseitiges Rechtsgeschäft (z.B. Abschluss eines Kaufvertrages) oder um eine Rechtshandlung (z.B. Mahnung, Fristsetzung) handelt.
- Die Interessenkollision, auf der das gesetzliche Stimmverbot beruht, muss aber eine unmittelbare sein. Ein nur mittelbares Interesse hat den Stimmrechtsausschluss nicht zur Folge.
12. Stehen mehrere Personen für ein Amt zur Wahl, so ist geheim abzustimmen.
13. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
14. Für geheime Abstimmung, bzw. Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bilden. Sie bereiten die Wahl vor und führen sie durch. Personen, die dem Wahlausschuss angehören, sind nicht wählbar.
15. Über Anträge auf Schluss der Aussprache wird nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abgestimmt. Ist der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so erteilt der Versammlungsleiter nur noch einem Redner für und einem dagegen sowie dem Antragsteller das Wort.
- Redner, die selbst zur Sache gesprochen haben, können unmittelbar darauf keinen Antrag auf Schluss der Aussprache stellen.

§ 9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - 1.1. der/die Erste Vorsitzende
 - 1.2. der/die Zweite Vorsitzende
 - 1.3. der/die Oberturnwart/-in
 - 1.4. der/die Kassenwart/-in
 - 1.5. der/die Schriftführer/-in
 - 1.6. der/die Jugendwart/-in
 - 1.7. die Frauenwartin
 - 1.8. bis zu zwei Beisitzer
 - 1.9. die Abteilungsleiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende, der/die Oberturnwart/-in, der/die Kassenwart/-in und der/die Schriftführer/-in.

Zur rechtswirksamen Vertretung – gerichtlich oder außergerichtlich – des Vereins genügt das Zusammenwirken des/der Ersten Vorsitzenden oder des/der Zweiten Vorsitzenden jeweils mit einem dieser Vorstandsmitglieder.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen. Die Einsetzung erfolgt kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Er erhält sein Stimmrecht bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand.
5. Der Vorstand
 - 5.1. berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sich nicht anderen Organen zustehen,
 - 5.2. beschließt die Verwendung der Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Turnens und des Sports. Alle Ausgaben müssen zuvor dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grund nach genehmigt sein,
 - 5.3. beschließt die Finanzordnung,
 - 5.4. sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse,
 - 5.5. plant Vereinsveranstaltungen, soweit sie nicht Aufgabe der Abteilungen sind,
 - 5.6. verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen,
 - 5.7. entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - 5.8. besorgt eine ständige Koordination zwischen den Abteilungen des Vereins,
 - 5.9. betreibt eine allgemeine Jugendarbeit für alle Abteilungen,
 - 5.10. wirbt für den Verein durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
6. Der Vorstand entscheidet durch Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
7. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; eine Aufwandsentschädigung kann gewährt werden.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.
9. Der Vorstand entscheidet auch über die Gründung von Abteilungen.
10. Die Vorstandsmitglieder führen die Ihnen übertragenen Aufgaben im Verein nach bestem Wissen und Gewissen aus.
11. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr.
12. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 10 Die Abteilungen

1. Die organisatorische Durchführung des Vereinszwecks erfolgt hauptsächlich in den Abteilungen des Vereins. Eine Abteilung ist eine im Landessportbund Hessen fachverbandsorientierte, sporttreibende Gemeinschaft. Die Abteilungsleiter gehören dem Vor-

stand an. Ist der Abteilungsleiter schon in einem Vorstandsamt, tritt an dessen Stelle der stellvertretende Abteilungsleiter.

2. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Vorstand ist die Gründung einer Abteilung möglich, wenn im allgemeinen 20 aktive Mitglieder innerhalb eines Fachverbandes im Landessportbund Hessen Sport treiben wollen. Grundsätzlich wird je Fachverband nur eine Abteilung zugelassen.
3. Jede Abteilung hat jährlich eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Sie ist vom Abteilungsleiter zehn Tage vorher einzuberufen und zu leiten. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte die Abteilungsleitung und deren Fachwarte auf die Dauer von zwei Jahren. Diese besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter und einem stellvertretenden Abteilungsleiter. Die gewählten Abteilungsleiter und Fachwarte werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Erfolgt die Wahl nicht durch die Mitglieder der Abteilungen, kann die Wahl auch direkt von einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Eine gewählte Abteilungsleitung ist für das Bestehen einer Abteilung Voraussetzung. Jugendliche unter 14 Jahren können in der Abteilungsversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter mitwirken. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen; eine Ausfertigung ist dem Vorstand zu übermitteln.
4. Auf einer außerordentlichen Abteilungsversammlung, deren Einberufung durch die Abteilungsleitung oder auf Antrag von 15 Stimmberechtigten möglich ist, kann auch zu einem früheren Zeitpunkt eine neue Abteilungsleitung gewählt werden. Diese muss vom Vorstand bestätigt werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann endgültig zu bestätigen hat.
5. Falls sich in einer fachverbandsorientierten Abteilung (Gemeinschaft) Unterabteilungen (Fachgruppen) bilden, wobei gleichartige Übungsgruppen zusammenzufassen sind, steht diesen Unterabteilungen (Fachgruppen) ein Fachwart vor. Das Amt des Abteilungsleiters und der Fachwarte wird verbandsüblich bezeichnet.
6. Die Abteilungsleitung sorgt für:
 - 6.1 einen geordneten Übungs- und Wettkampfbetrieb,
 - 6.2 die Erstellung von Anwesenheitslisten,
 - 6.3 die Beachtung von Sicherheitsvorschriften,
 - 6.4 die pflegliche Behandlung der zur Verfügung gestellten Geräte und Einrichtungen sowie deren Instandhaltung,
 - 6.5 die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes.
7. Geplante Veranstaltungen sind mit dem Vorstand abzustimmen.
8. Die Abteilungsleiter sind befugt, die zur Aufrechterhaltung eines Übungs- und Wettkampfbetriebes erforderlichen geschäftlichen Handlungen vorzunehmen.
9. Die Abteilungsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden einen Zusatzbeitrag, der dem Abteilungshaushalt zugutekommt, beschließen. Der Zusatzbeitrag ist vom Vorstand zu genehmigen.

§ 11 Jugendabteilung

1. Aufgabe der Jugendabteilung ist es, Turnen, Sport und Spiel zu pflegen, gemeinsame überfachliche Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege wahrzunehmen und zu unterstützen, Formen und Inhalte zeitgemäßer Gemeinschaften zu entwickeln und zu verwirklichen.

2. Der Jugendabteilung steht der Jugendwart/ die Jugendwartin vor. Der Jugendwart/ die Jugendwartin wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Beschlüsse der Vereins – Jugendabteilung werden von dem/der Jugendwart/-in dem Vorstand unterbreitet und bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung desselben.

§ 12 Der Ehrenrat, auch Schlichtungsausschuss

1. Der Ehrenrat, zugleich Schlichtungsausschuss, besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind. Sie dürfen keine Vorstandsfunktionen im Verein ausüben. Er handelt in Vertretung der Mitglieder.
2. Mitglieder des Ehrenrates / Schlichtungsausschuss können sein:
 - 2.1 ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind,
 - 2.2 Ehrenmitglieder
3. Der Ehrenrat/Schlichtungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte und ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
4. Der Ehrenrat/Schlichtungsausschuss erledigt Berufungen, die gegen die Entscheidungen des Vorstandes eingelegt wurden und schlichtet Streitigkeiten.
5. Der Ehrenrat/Schlichtungsausschuss berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszwecks, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, der Eingehung finanzieller Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der Geschäftsordnung übersteigen. Der Vorstand ist daher auch verpflichtet, den Ehrenrat/Schlichtungsausschuss in diesen Fällen vor einer Beschlussfassung zu hören. Dem Ehrenrat/Schlichtungsausschuss steht in diesen Fällen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
6. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
7. Entscheidungen des Ehrenrates/Schlichtungsausschusses sollen erst nach Anhören der Betroffenen gefällt werden.

§ 13 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Den Kassenprüfern obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen können in kürzeren Zeitabständen durchgeführt werden. Sie berichten jedes Mal darüber dem Vorstand. Bei Mitgliederversammlungen berichten sie abschließend.
2. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr scheidet einer aus und wird durch einen anderen ersetzt. Wiederwahl ist nach einjähriger Unterbrechung möglich.
3. Die Kassenprüfer dürfen keine Funktion im Verein ausüben.

§ 14 Beurkundungen

Über alle ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzulegen. Diese sind vom jeweiligen Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Abgeschlossene Protokollbücher sind aufzubewahren. Den Mitgliedern steht das Recht zu, jederzeit Einsicht zu nehmen.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertsachen oder Geldbeträge.

§ 16 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung kann eine Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die beabsichtigten Änderungen müssen den Mitgliedern vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekanntgemacht werden.

§ 17 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks

1. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zwecks nach § 2 kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die nicht zu dieser Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder sind innerhalb von zehn Tagen aufzufordern, ihre Stimme binnen einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich abzugeben (Tag des Poststempels). Nichtbeantwortung dieser Aufforderung gilt als Zustimmung.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dillenburg oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere zur Förderung von Turnen und Sport, zu verwenden hat.
3. Die Liquidatoren sind der/die Erste Vorsitzende bzw. der/die Zweite Vorsitzende und der/die Kassenwart/-in.

Bücher des Vereins sind zehn Jahre, Belege und Schriftverkehr fünf Jahre aufzubewahren.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.03.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mit der Ausgabe dieser Satzung verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Oberscheld, den 09.03.2019

Michael Heinrich

1. Vorsitzender Turnverein Oberscheld 1906 e.V.